

**Satzung über die Benutzung von Sporteinrichtungen der Stadt Halle (Saale)
- Sportstättenbenutzungssatzung -**

veröffentlicht im Amtsblatt am 22. April 2009

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen
- § 2 Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung
- § 3 Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Übergangsregelungen
- § 6 In-Kraft-Treten

Auf Grund des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 164), zuletzt geändert am 14. Februar 2008 (GVBl. 2008, 40), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und einleitende Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt nur für die Zulassung und Benutzung der Sporteinrichtungen, die sich im *Eigentum* der Stadt Halle (Saale) befinden. Grundlage ist die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1997 (SportEinrVO; GVBl. LSA S. 119). Soweit Sportanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 der SportEinrVO verpachtet oder vermietet sind, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor. Diese Einrichtungen sind so zu verwalten, dass das Vermögen erhalten oder vermehrt wird.
- (2) Sporteinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 1. Sportplätze und andere Sportflächen;
 2. Sport- und Schulturnhallen;
 3. Hallen- und Freibäder;
 4. Wassersportanlagen;
 5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reit- und Fahrsport, Golfsport, Schießsport, Radsport u. a.);
 6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.
- (3) Die Stadt betreibt die Sporteinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die Zulassungen („Ob“) erfolgen nach § 22 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung, die konkreten Benutzungen („Wie“) hingegen durch Miet- oder Pachtverträge.
- (4) Die Sporteinrichtungen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16:00 Uhr zur Verfügung; die Koordination für die Turnhallen und die Sportplätze an den Schulen erfolgt vom Schulverwaltungsamt der Stadt Halle (Saale). Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung der Stadt Halle (Saale) dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.
- (5) Die Stadt Halle (Saale) vergibt die Sporteinrichtungen vorrangig an Vereinigungen, die Breiten- und/oder Leistungssport anbieten und ihren Vereinssitz in Halle (Saale) haben.

Ist die Nachfrage größer als die tatsächlich vorhandene Kapazität, orientiert sich die Vergabe nach der folgenden Priorität:

1. Schul- und Dienstsport;
2. Leistungs- und Spitzensport der Schwerpunktsportarten Kanu-Rennsport, Rudern, Behindertensport, Boxen, Judo, Kanu-Slalom, Leichtathletik (Wurf, Stoß, Lauf, Zehnkampf), Schwimmen, Turnen (männl.), Wasserspringen, Fußball (männl.), Handball (weibl.), Basketball (weibl.), Eishockey, Rhythmische Sportgymnastik;
3. Breitensport;
4. sonstige Nutzung entsprechend der Widmung der Sporteinrichtung.

Belegungskriterien können in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

- (6) Die in den Mietverträgen vereinbarten Entgelte sind vor der Benutzung zu entrichten; ein Zahlungsverzug berechtigt zum Widerruf des Bescheides nach den §§ 48 VwVfG ff. i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in den derzeit geltenden Fassungen. In den Bescheiden über die Zulassung wird geregelt, dass die Weigerung, die zuvor beschriebene Bestimmung in den Mietvertrag aufzunehmen, oder ein Zahlungsverzug zum Widerruf des Bescheides berechtigt.

§ 2 Sporteinrichtungen, für eine nicht auf Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) stellt die im städtischen Eigentum befindlichen Sporteinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung für gemeinnützige Vereinigungen für eine nicht auf den Erwerb gerichtete, sportliche Betätigung. Eine Vereinigung verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern; es gelten die Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Vereinigung hat den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.
- (2) Die Nutzungszeiten sind für den Zeitraum eines Schuljahres zu beantragen, für Sonderveranstaltungen in der Regel einen Monat vor Veranstaltungsbeginn.
- (3) Über die Benutzung der Sporteinrichtung wird ein Mietvertrag abgeschlossen, aus dem sich die Rechte und Pflichten der Stadt Halle (Saale) und der Vereinigung ergeben. Für Wettkampfveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern kann im Mietvertrag für die Überlassung der Sporteinrichtung ein Entgelt in Höhe von bis zu 1 Euro/1 Zuschauer erhoben werden.

§ 3 Sporteinrichtungen, für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann Sporteinrichtungen für eine auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung oder zur kommerziellen Nutzung gegen Entgelt zur Verfügung stellen, wenn der gemeinnützige Sport nicht beeinträchtigt wird oder ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Durchführung dieser Veranstaltung besteht.
- (2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Aufwendungen der Stadt Halle (Saale) für die entsprechende Sporteinrichtung.
- (3) Die Höhe des Entgeltes kann bis zu 50 Prozent ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung im Besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Halle (Saale) steht.

(4) § 2 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 4 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).

§ 5 Übergangsregelungen

Alle Bescheide, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Sporteinrichtungen geschlossen wurden, laufen am 24. Juni 2009 aus.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle vom 19.11.1997 und die Satzung über die Entrichtung von Entgelten für die Benutzung von Sportstätten und Bädern der Stadt Halle vom 23.05.2001 außer Kraft.